

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der Streithelferin ihre eigenen Kosten und die Kosten der Wolf Oil aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen die Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 75 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2015 — Alkarim for Trade and Industry/Rat

(Rechtssache T-35/15)

(2015/C 089/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Alkarim for Trade and Industry LLC (Tal Kurdi, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Buyle und L. Cloquet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2014 des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- den Durchführungsbeschluss 2014/730/GASP des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Rat die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren, da die Klägerin vor Erlass der streitigen Sanktionen nie gehört worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlich fehlerhafte Tatsachenwürdigung.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
4. Vierter Klagegrund: Unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht und das Recht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

5. Fünfter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der angefochtenen Rechtsakte, da die Voraussetzungen von Art. 32 des Beschlusses 2013/255/GASP ⁽¹⁾ und der Art. 14 und 26 der Verordnung 36/2012 ⁽²⁾ nicht erfüllt seien, da die Klägerin nie bewusst und freiwillig an den Vorgängen beteiligt gewesen sei, mit denen europäische oder internationale Sanktionen hätten umgangen werden sollen.
6. Sechster Klagegrund: Ermessensmissbrauch, da aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien Grund zur Annahme bestehe, dass die streitigen Maßnahmen mit dem Ziel getroffen worden seien, andere als die angegebenen Zwecke zu erreichen (Ausschluss vom Markt — Begünstigung anderer Akteure).
7. Siebter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht.

⁽¹⁾ Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147, S. 14).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — Hispasat/Kommission

(Rechtssache T-36/15)

(2015/C 089/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Hispasat, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, A. Lamadrid de Pablo und A. Balcells Cartagena)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss und insbesondere seinen Art. 1, soweit er die bestehende staatliche Beihilfe in Bezug auf HISPASAT für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt, für nichtig zu erklären;
- die in den Art. 3 und 4 dieses Beschlusses getroffenen Rückforderungsanordnungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht fünf Klagegründe geltend.

1. Nach Ansicht der Klägerin ist die Kommission, als sie die HISPASAT S.A. als von der streitigen Maßnahme unmittelbar Begünstigte bezeichnet hat, einem offensichtlichen Tatsachenirrtum unterlegen, der die Nichtigerklärung des Beschlusses zur Folge haben müsse, da das genannte Unternehmen weder an den Maßnahmen beteiligt gewesen noch von diesen begünstigt worden sei. Die Kommission habe zudem dadurch gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, dass sie die HISPASAT S.A. nach der Einleitung der Untersuchung als von den Maßnahmen Begünstigte bezeichnet habe, ohne den Sachverhalt zu prüfen, und der Klägerin nicht ermöglicht habe, im Verwaltungsverfahren angehört zu werden.
2. Hilfsweise macht die Klägerin geltend, dass die Kommission sowohl gegen die Art. 106 AEUV und 107 AEUV als auch gegen das Protokoll Nr. 26 zum AEUV verstoßen habe, da die mit dem Beschluss beanstandeten Maßnahmen keine staatliche Beihilfe darstellten, weil es sich um eine charakteristische Tätigkeit der öffentlichen Hand in ihrer Eigenschaft als Verwaltung handele. Äußerst hilfsweise vertritt die Klägerin die Ansicht, dass der angefochtene Beschluss zu Unrecht zu dem Ergebnis gelange, dass die umstrittenen Maßnahmen in keiner Beziehung zu einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse gestanden hätten. So sei sowohl die Anwendbarkeit der Altmark-Rechtsprechung als auch die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betreffende Entscheidung 2005/842/EG über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG unzutreffend beurteilt worden, aus denen sich hätte ergeben können, dass entweder keine Beihilfen vorlägen oder eine eventuelle Beihilfe jedenfalls mit dem Binnenmarkt vereinbar sei.